

**Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
Der Verbandsvorsteher**

Datum: 28. November  
Geschäftsführer: Herr Olef

Zweckverband AVV, Bismarckstraße 16, 52348 Düren

An den  
Herrn Vorsitzenden  
An die  
Damen und Herren Mitglieder  
des Verkehrsausschusses des Landtages NW  
Platz des Landtags  
  
40221 Düsseldorf



Betr.: Entwurf eines Regionalisierungsgesetzes NW

Bezug: Öffentliche Anhörung am 25.11.1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Aachener Verkehrsverbund (AVV) ist der jüngste Verkehrsverbund in Nordrhein-Westfalen und mithin noch nicht so bekannt wie der VRR und der VRS. Dies scheint auch der Grund dafür gewesen zu sein, daß der AVV nicht gesondert zur Anhörung geladen worden ist. Aus verständlichen Gründen konnte man mir in der Anhörung nicht mehr das Wort erteilen und hat mir deshalb eine schriftliche Stellungnahme anheim gestellt, die ich hiermit vorlege.

Der AVV schließt sich im wesentlichen der Argumentation des VRS an.

Ich lege allerdings besonderen Wert auf eine Klarstellung zu § 17 (Übergangsregelung) des Entwurfs. Die Vorschrift könnte zu Ergebnissen führen, die auch für den AVV untragbar sind.

Die Ausnahmenvorschriften in § 17 Abs. 2 und 3 lassen nicht klar erkennen, in welcher Weise die Infrastrukturhilfe von 8 Mio DM nach Artikel 5 Abs. 2 des Grundvertrages zwischen dem Land NW und dem AVV auf die nach dem neuen Gesetz vorgesehene Investitions- und Pauschalförderung angerechnet wird. Es muß sichergestellt sein, daß die Verbandsmitglieder des AVV durch den Zusammenschluß zu einem Verkehrsverbund keine Nachteile haben. Sie dürfen infolge des Regionalisierungsgesetzes keinesfalls schlechter stehen, als solche Kreise und kreisfreie Städte, die keinem Verbund angehören. Außerdem darf der AVV als solcher nicht schlechter stehen, als die beiden anderen großen Verkehrsverbände.

Es wird z.B. großer Wert darauf gelegt, daß die Pauschalförderung nach § 14 Abs. 2 dem AVV bzw. seinen Mitgliedern ungekürzt zufließt. Verbundfreie Städte und Kreise erhalten diese Leistungen ebenfalls ungekürzt, obwohl sie keine verbundspezifischen Kosten zu tragen haben. Hinzu kommt, daß mit der Pflicht zur Erstellung von Nahverkehrsplänen den Kreisen und kreisfreien Städten ebenso wie den Zweckverbänden eine neue Aufgabe auferlegt wird, die erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Die Pauschalförderung von 1 Mio DM ist zu einem wesentlichen Teil zur Finanzierung dieser neuen Aufgabe gedacht. Dies muß bei etwaigen Verrechnungen nach § 17 Abs. 3 (falls diese überhaupt in Betracht kommen) berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren, bei den weiteren Beratungen darauf zu achten, daß die Mitglieder, die sich zu Verkehrsverbänden zusammengeschlossen und im Interesse des ÖPNV bereits erhebliche Lasten auf sich genommen haben und noch auf sich nehmen werden, nicht finanziell benachteiligt werden.

Mit freundlichem Gruß



(Hüttemann)